

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Senden folgende

Satzung

über das Bestattungswesen in der Stadt Senden (Friedhofssatzung)

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungspflicht und Benutzungsrecht
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

II: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Totengedenkfeiern
- § 8 Gewerbetreibende

III: Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines
- § 10 Säрге, Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Umbettungen
- § 13 Leichenhallen

IV: Grabstätten

- § 14 Grabstätten
- § 15 Reihengräber
- § 16 Einzelgräber
- § 17 Kindergräber
- § 18 Familiengräber
- § 19 Urnengräber
- § 20 Urnenwände
- § 21 Naturnahe Urnengrabstätten
- § 22 Anonymes Urnengräberfeld
- § 23 Muslimisches Gräberfeld

V. Größe und Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 25 Größe der Grabstätten
- § 26 Gestaltung der Grabmale
- § 27 Befestigung und Unterhaltung der Grabmale
- § 28 Entfernung der Grabmale
- § 29 Zustimmungserfordernis

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 30 Pflege der Gräber
- § 31 Pflege der Naturnahen und der Anonymen Urnengrabstätten
sowie der Urnenwände
- § 32 Vernachlässigung

VII. Ruhefristen, Nutzungsrechte

- § 33 Ruhezeiten
- § 34 Nutzungsrechte
- § 35 Nutzungsberechtigte
- § 36 Beschränkung des Nutzungsrechtes

VIII: Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ersatzvornahme
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Senden liegenden und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile bzw. Bestattungseinrichtungen:

1. Der Friedhof St. Jodok in Senden
2. Der Waldfriedhof in Senden
3. Der Friedhof in Wullenstetten
4. Der Friedhof in Witzighausen
5. Die Leichenhäuser der Friedhöfe von Senden, Wullenstetten und Witzighausen und Waldfriedhof
6. Das Friedhofs- und Bestattungspersonal
7. Die Leichentransportmittel

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der o.g. Friedhöfe ist Aufgabe der Stadt.

§ 2 Benutzungspflicht und Benutzungsrecht

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Senden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (3) Auf den Friedhöfen werden auch Totgeburten, Fehlgeburten sowie Leichen- und Köperteile beerdigt.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegen stehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für Besucher geöffnet.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden.
- (3) Die Leichenhäuser sind von montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 07.30 bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt von den Öffnungszeiten nach Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inline-Skater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und von der Stadt zugelassene Arbeitsfahrzeuge, zu befahren,
 - b. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle abzulagern,
 - e. Tiere mitzubringen, außer Blindenführhunde,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- (4) Die Stadt kann von den o.g. Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Totengedenkfeiern

Totengedenkfeiern und ähnliche nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (2) Zugelassen sind nur solche Gewerbetreibende,
- a) die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) die selbst oder deren fachliche Vertretung die fachliche Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) die über eine entsprechende Berufshaftpflicht verfügen.
- Auf Verlangen der Stadt sind vom Gewerbetreibenden Nachweise zu den Voraussetzungen a) bis c) vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann von den Voraussetzungen Abs. 2 Ziff. a) bis c) Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (4) Wer ohne vorherige Anzeige gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal des Friedhofs verwiesen werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf

den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (6) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen dürfen keine gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden, soweit diese nicht unaufschiebbar sind.
- (7) Während einer Bestattung ist die Vornahme von gewerblichen Tätigkeiten untersagt, wenn dadurch die Bestattung gestört werden könnte.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterialien ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine schriftliche Abmahnung entbehrlich.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden. Abs. 2 findet keine Anwendung.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, spätestens aber 2 Tage vor der Bestattung bei der Stadt anzumelden, ebenso die Art der Beisetzung. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.

- (3) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab beigesetzt.

§ 10 Särge, Urnen

- (1) Für die Beschaffenheit der Särge gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften.
- (2) Es dürfen nur Urnen aus leicht verrottbaren Materialien (Biournen) verwendet werden.

§ 11 Ausheben der Gräber

Der Grabaushub und die Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Stadt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden nur auf Antrag ausgeführt. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (§ 35).
- (5) In Fällen der Entziehung der Nutzungsrechte gem. können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.

- (8) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch die Umbettung nicht unterbrochen.
- (9) Leichen oder Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 13 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung oder der Überführung nach auswärts.
- (2) Alle im Stadtgebiet verstorbenen Personen müssen nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich während der Dienststunden in ein städtisches Leichenhaus gebracht werden. Das gleiche gilt für Totgeburten.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Personen, die in Anstalten oder Heimen verstorben sind oder die von einem privaten Bestattungsinstitut versorgt werden, wenn ein entsprechender Aufbewahrungsort vorhanden ist.
- (4) In den Leichenhäusern werden die Verstorbenen in Särgen aufgebahrt.
- (5) Verstorbene werden auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen im verschlossenen Sarg aufgebahrt, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit oder aus Gründen der Pietät notwendig oder behördlich angeordnet ist.
- (6) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen, die den Toten beigegeben sind, es sei denn, dass der Verlust auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige unerlaubte Handlung ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (7) Sofern es der Zustand des Toten erfordert, ist die Stadt berechtigt, ihn auf Kosten der Hinterbliebenen in eine Kühlanlage zu legen.
- (8) Die Säрге Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (9) Leichenwaschungen und das Öffnen von Leichen dürfen nur im Sektionsraum des Leichenhauses auf dem Waldfriedhof vorgenommen werden.
- (10) Das Öffnen von Leichen darf nur von einem Arzt durchgeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabstätten

- (1) Die Friedhöfe der Stadt sind in Abteilungen eingeteilt. Die Grabarten sowie die Grabstätten sind in einem Friedhofsplan eingetragen und fortlaufend nummeriert.
- (2) An den Grabstätten kann kein Eigentum erworben werden, sondern lediglich Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Reihengräber (§ 15)
 - b) Einzelgräber (§ 16)
 - c) Kindergräber (§ 17)
 - d) Familiengräber (§ 18)
 - e) Urnengräber (§ 19)
 - f) Urnenwände (§ 20)
 - g) Naturnahe Urnengrabstätten (§ 21)
 - h) Anonymes Urnengräberfeld (§ 22)
 - i) Muslimisches Gräberfeld (§ 23)

§ 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Es besteht kein Wahlrecht für ein der Lage nach bestimmtes Reihengrab.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 16 Einzelgräber

- (1) In Einzelgräbern sind Erdbestattungen und Urnenbestattungen möglich.
- (2) In einem Einzelgrab darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Bei Tieferlegung der Leiche ist die Bestattung einer weiteren Leiche möglich.

- (3) Die Grabstätte wird auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte (§ 35) erhält hieran das Nutzungsrecht (§ 34). Auf Antrag kann die Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhefrist um weitere 5, 10, 15 oder maximal 20 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nur im Rahmen des § 34 Abs. 2.

§ 17 Kindergräber

- (1) Auf den Friedhöfen werden Einzelgräber eigens für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bereit gehalten (Kindergräber).
- (2) In einem Kindergrab sind Erdbestattungen und Urnenbestattung möglich.
- (3) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18 Familiengräber

- (1) In Familiengräbern sind Erdbestattungen und Urnenbestattungen möglich.
- (2) Familiengräber sind Tiefengräber für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht erworben wird. Die Lage wird gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt.
- (3) In einem Familiengrab können der Erwerber des Nutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Eine Tieferbettung ist möglich.
- (4) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend

§ 19 Urnengräber

- (1) Auf dem Waldfriedhof werden spezielle Gräber vorgehalten, die ausschließlich der Urnenbestattung dienen (Urnengräber).
- (2) Die Aschen feuerbestatteter Toter können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) §§ 16 Abs. 3 und 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 20 Urnenwände

- (1) Urnenwände sind spezielle Urnengrabstätten. Urnenwände werden auf allen Friedhöfen vorgehalten. Ein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einer bestimmten Stelle oder einer bestimmten Urnenwand besteht nicht.
- (2) Bei den Urnenwänden werden die Urnen mit den Ascheresten am Fuße der Urnenwand in der Erde beigesetzt.

- (3) Die Urnenwand selbst wird von der Stadt erstellt, bepflanzt und gepflegt.
- (4) Die Stadt bringt an der Urnenwand Beschriftungstafeln mit dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum der verstorbenen Person an.
- (5) Für die Grabstätte an der Urnenwand wird ein Nutzungsrecht erworben. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Naturnahe Urnengrabstätten

- (1) Die Naturnahe Urnengrabstätte ist eine Wahlgrabstätte für Urnen auf dem Waldfriedhof. Es wird hierfür eine eigene Abteilung vorgehalten. Die Urnen werden im Kronenbereich eines Baumes in die Erde versenkt.
- (2) Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadt bringt, soweit von den Hinterbliebenen erwünscht, an geeigneten Stellen bei der Naturnahen Urnengrabstätte Beschriftungstafeln mit den Namen, Geburtsdatum und dem Sterbedatum der Verstorbenen an.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb der Naturnahen Urnengrabstätte.
- (5) Für die Naturnahe Urnengrabstätte wird ein Nutzungsrecht erworben. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Umbettungen aus den Naturnahen Urnengrabstätten sind nicht zulässig.

§ 22

Anonymes Urnengräberfeld

- (1) Auf dem Waldfriedhof wird eine Abteilung für die anonyme Bestattung von Urnen bereitgestellt.
- (2) Wegen der besonderen Eigenart dieser Grabstätte werden die Namen der Bestatteten weder auf Tafeln noch auf sonstige Art und Weise angebracht.
- (3) Das Aufstellen eines Grabmals oder eine Grabpflege auf dem Anonymen Gräberfeld ist nicht zulässig. Hierfür richtet die Stadt beim Anonymen Urnengräberfeld eine zentrale Gedenkstelle ein, unterhält und pflegt diese.
- (4) Für die Grabstätte im Anonymen Gräberfeld wird ein Nutzungsrecht erworben. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Umbettungen aus dem Anonymen Gräberfeld sind nicht zulässig.

§ 23
Muslimisches Gräberfeld

- (1) Zur Bestattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens hält die Stadt auf dem Waldfriedhof eine eigene Abteilung vor. Die Wege und Grabstätten sind so angeordnet, dass die Verstorbenen entsprechend ihren religiösen Vorstellungen mit Blickrichtung nach Mekka bestattet werden können.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung im Muslimischen Gräberfeld besteht nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Satzungsbestimmungen für Einzelgräber (§ 16).

V.
Größe und Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 24
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat innerhalb einer angemessenen Frist nach der Beerdigung zu erfolgen. Das Grabmal soll innerhalb eines Jahre aufgestellt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätten überragen.

§ 25
Größe der Grabstätten

Die Größe der Grabstätten auf den einzelnen Friedhöfen ist nicht einheitlich. Die jeweiligen Maße der Grabstätten sind aus den bei der Friedhofsverwaltung und beim Friedhofspersonal ausliegenden Plänen ersichtlich.

§ 26
Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale einschließlich der sonstigen Grabeinrichtungen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbe, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlagen stören.
- (2) Gräber können ganz oder teilweise abgedeckt werden.

- (3) Die Grabmale dürfen folgende Außenmaße nicht überschreiten:

Höhe: 1,50 m (ab Oberkante Fundament)

Breite: maximal die Breite des Grabes abzüglich je 10 cm an beiden Außenseiten

Grabstelen dürfen max. 1,80 m hoch sein (ab Oberkante Fundament). Im Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

- (4) Grabeinfassungen aus Naturstein sind auf allen Friedhöfen zulässig. Sie dürfen die Breite der Gräber und 12 cm Höhe nicht überschreiten.
- (5) Grabmale, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen bzw. für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde, sind von diesen Vorschriften nicht berührt.

§ 27

Befestigung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu erstellen und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA-Grabmal)“, Ausgabe September 2009.
- (2) Soweit die Stadt bei Grabreihen ein durchgehendes Fundament errichtet hat, ist dieses für die Befestigung der Grabmäler zu benutzen. Fehlt ein solches, ist die Fundamentierung für den Grabstein bzw. für die Einfassung von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Fundamentierungen, die in den Arbeitsbereich für einen Grabaushub hineinragen, sind nicht zulässig.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht innerhalb der jeweils gesetzten Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal ganz oder teilweise zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren. Sie kann darüber verfügen. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 28

Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungsdauer nur mit Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise entfernt oder geändert werden. Ausgenommen hiervon sind Restaurierungsmaßnahmen sowie die vorübergehende Entfernung des Grabmals für eine Bestattung oder zur Ergänzung der Inschriften.
- (2) Nach dem Erlöschen bzw. dem Entzug des Nutzungsrechts hat der bisher Berechtigte das Grabmal zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht nach, so gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, dürfen nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden. Die Stadt kann die Zustimmung hierzu versagen. In diesem Fall ist die Stadt verpflichtet, dem Nutzungsberechtigten einen Wertausgleich für die Materialkosten zu bezahlen.

§ 29

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung ist in 2-facher Fertigung beizufügen:
 - Skizze des Grabmals M 1 : 10 (Grundriss und Seitenansicht)
 - Beschreibung des Materials, der Bearbeitung sowie Inhalt und Anordnung der Inschrift.Die Verpflichtung zur Vorlage weiterer Unterlagen nach der „TA-Grabmal“ bleibt unberührt.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt weitergehende Vorlagen verlangen, z.B. ein Modell oder eine Attrappe in Originalgröße.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung erstellt worden ist.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Keiner Genehmigung bedarf das Aufstellen eines provisorischen Holzkreuzes in der Zeit zwischen der Bestattung und der Errichtung eines endgültigen Grabmals. § 24 Abs. 1 ist zu beachten.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 30 Pflege der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallplätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtbild des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig. Im Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen erteilen.
- (5) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten zu räumen. § 32 gilt entsprechend.
- (7) Will der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechts die Pflege am Grab aufgeben, kann er mit Zustimmung der Stadt das Grab abräumen und einebnen sowie ein bestehendes Grabmal einschließlich Grabumfassung entsorgen. Auf Antrag kann dies, gegen Kostenersatz, auch durch das Friedhofspersonal erledigt werden. Die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts bleibt hiervon unberührt.

§ 31 Pflege der Naturnahen und der Anonymen Urnengrabstätten sowie der Urnenwände

- (1) Für das Herrichten und die Pflege der Urnenwände sowie für den gesamten Bereich der Naturnahen Urnengrabstätten und des Anonymen Urnengräberfeldes ist ausschließlich die Stadt verantwortlich.
- (2) Eine Bepflanzung oder das Ablegen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck durch Hinterbliebene oder sonstige Dritte ist nicht zulässig.

- (3) Entgegen Abs. 2 abgelegte Blumen, Gebinde oder sonstiger Grabschmuck werden vom Friedhofspersonal weggeräumt und ohne Anspruch auf Entschädigung entsorgt.

§ 32 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angepflanzt oder hergerichtet und gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung durch die Stadt das Grab innerhalb einer hierfür bestimmten und angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann das Grab auf Kosten des Berechtigten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden oder es kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.
- (2) Kann die Anschrift des Berechtigten nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden, so erfolgt die Benachrichtigung durch einwöchigen Aushang an der Friedhofstafel oder durch einen schriftlichen Hinweis direkt an der Grabstätte.

VII. Ruhefristen, Nutzungsrechte

§ 33 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen, vom Tag der Beisetzung an gerechnet,

- a) bei Sargbestattungen: 20 Jahre
b) bei Urnenbestattungen: 15 Jahre

§ 34 Nutzungsrechte

- (1) Für die Gräber werden Nutzungsrechte verliehen. Deren Lage wird, mit Ausnahme der Reihengrabstätten, im Benehmen mit dem Nutzungserwerber bestimmt. Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht mindestens der Dauer der Ruhezeit des zuletzt im Wahlgrab beigesetzten Verstorbenen.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes bzw. des Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (3) Ein Wiedererwerb (Verlängerung) der Nutzungsrechte ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

- (4) Mit dem Nutzungsrecht erwirbt der Nutzungsberechtigte kein Eigentum an der Grabstätte; diese verbleibt im Eigentum der Stadt.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Graburkunde.
- (6) Rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Berechtigte von der Stadt schriftlich informiert. Falls die Anschrift des Berechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt die Bekanntmachung durch einen einmonatigen Aushang an der Friedhofstafel.
- (7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die ganze Grabstätte möglich.
- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Berechtigte die Grabstelle zu räumen. Kommt er trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt dieser Verpflichtung nicht nach, so kann das Grab auf Kosten des Berechtigten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 35 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigter ist der, der das Nutzungsrecht am Grab erworben hat.
- (2) Mit dem Tod des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine solche Erklärung vor, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Berechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und auf die Adoptivkinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern;
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Steht das Nutzungsrecht danach mehreren Personen gleichzeitig zu, sollen sich diese einigen, wer von ihnen zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen

berechtigt sein soll. Kommt keine Einigung zustande, geht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) jeweils auf den Ältesten über.

- (3) Jeder Rechtsnachfolger kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten, sofern dieser sein Einverständnis erklärt. Das Recht geht dann auf diesen über.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten es innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person gem. Abs. 2 übertragen. Dies bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 36

Beschränkung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ist hierzu die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes ist dem Berechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zuzuweisen.

VIII.

Schlussvorschriften

§ 37

Alte Rechte

Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach der bisherigen Satzung.

§ 38

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlage und ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen.

- (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten. Darüber hinaus ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt nicht ausführt, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 6 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten(z.B. Rollschuhe, Inline-Skater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und von der Stadt zugelassenen Arbeitsfahrzeugen befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle ablagert,
 - e) Tiere mitbringt, außer Blindenführhunde,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
3. entgegen § 7 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 8 Abs. 1, 5 und 7 ohne Anzeige tätig wird, Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.
5. wer entgegen §§ 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 Grabmale ohne vorherige Genehmigung der Stadt errichtet, ändert oder entfernt.
6. wer entgegen § 27 Abs. 1 und 3 Grabmale nicht ordnungsgemäß fundamentiert und dauerhaft standsicher und in verkehrssicherem Zustand hält,
7. wer entgegen § 32 Grabstätten vernachlässigt.

§ 42
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 06.08.1979 außer Kraft gesetzt.

Senden, den

Kurt Baiker
Erster Bürgermeister